

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Alsdorf
für das Jahr 2008**

vom 25. April 2008

Der Gemeinderat hat am 10. Januar 2008 auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm als Aufsichtsbehörde vom 26. Februar 2008 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	299.580 EUR
	in der Ausgabe auf	299.580 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	105.000 EUR
	in der Ausgabe auf	105.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

§ 3

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund	40,00 EUR
für den zweiten Hund	70,00 EUR
für jeden weiteren Hund	100,00 EUR

§ 4

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

1. Gefrieranlage - Gebühr für die Inanspruchnahme- sonstige Benutzung	
Vereine und Privatleute:	
1. Tag	6,00 EUR
dto. Jeder weitere Tag	3,00 EUR
dto. <u>Schweine</u> ; 1. Tag	5,00 EUR
dto. Jeder weitere Tag	3,00 EUR
dto. <u>Rinder</u> ; 1. Tag	7,00 EUR
dto. Jeder weitere Tag	4,60 EUR

Bei gleichzeitiger Unterbringung von zwei oder mehr Tieren ermäßigt sich die Gebühr ab dem zweiten Tier auf die Hälfte

2.	Friedhofsgebühren:	
	Grabstellengebühren für: (Ruhefrist 25 J./ Kinder bis 5 = 15 J.)	
	<u>Reihengrabstätten</u>	
	Überlassung für ortsansässige Personen	177,00
	Überlassung für nicht ortsansässige Personen	324,00
	<u>Urnenreihengrabstätten</u>	
	Überlassung für ortsansässige Personen	124,00
	Überlassung für nicht ortsansässige Personen	224,00
	<u>Wahlgrabstätten für ortsansässige Personen</u>	
	Einzelgrabstätte	177,00
	Doppelgrabstätte	324,00
	jede weitere Grabstätte	177,00
	Urnenwahlgrabstätte	124,00
	<u>Wahlgrabstätten für nicht ortsansässige Personen</u>	doppelte Gebühr wie vorstehend
	Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit	0,00
	Verlängerung des Nutzungsrechts bei Überschreitung der Ruhezeit	0,00
	Grabaushub und Verfüllen für Reihen- und Wahlgräber	300,00
	Grabaushub und Verfüllen für Urnengräber	150,00
	Benutzungsgebühr für die Leichenhalle	0,00
	Unterhaltung pro lfdm Grabstelle/Jahr bei Reihen- und Wahlgräbern	10,00
	Unterhaltung pro Urnengrab	10,00
3.	Bohrgerät - je Stunde für Einheimische-	2,50 EUR
	- je Stunde für Auswärtige	10,00 EUR
4. a)	Gebühr für die Benutzung der Grillhütte für Einheimische (15 EUR; plus 5 EUR Nebenkosten für Strom)	20,00 EUR
b)	Gebühr für die Benutzung der Grillhütte für Auswärtige (25 EUR; plus 5 EUR Nebenkosten für Strom)	30,00 EUR

Alsdorf, den 25. April 2008

gez.

Manfred Rodens, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 02. Mai 2008 bis einschließlich 13. Mai 2008 während der allgemeinen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Zimmer 108, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder*
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

*Irrel/Alsdorf, den 25. April 2008
Hans-Michael Bröhl, Bürgermeister
Manfred Rodens, Ortsbürgermeister*